

Verbandssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal
vom 26.07.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2013
(Rechtsstand: 01.01.2014)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 2 Abs. 3 KommZG) und führt den Namen "Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Taufkirchen
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (5) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt München.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Oberhaching, Taufkirchen und Unterhaching.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet der Gemeinden Oberhaching, Taufkirchen und Unterhaching.
- (2) Die Entsorgung von Teilen des Verbandsgebietes kann auch anderen Entsorgungsträgern überlassen werden. Für die Überlassung ist der Abschluss einer Zweckvereinbarung erforderlich.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Bereich seiner Verbandsgemeinden eine zentrale Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserkanalisation) unter Anschluss an das Entwässerungsnetz der Landeshauptstadt München zu planen, durchzuführen und hierzu die erforderlichen

Hauptsammler, Ortskanäle und Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

- (2) Die Verbandsgemeinden verzichten auf eigene Betätigung auf dem Gebiet der gemeindlichen Abwasserbeseitigung soweit diese Tätigkeit mit den Aufgaben des Zweckverbandes in Wettbewerb treten würde. Die Verbandsgemeinden gestatten dem Zweckverband das unentgeltliche Benutzen der in ihrer Baulast stehenden Verkehrsflächen (Straßen, Parkflächen, Geh- und Radwege) zum Führen von Hauptsammlern, Ortskanälen und Grundstücksanschlüssen. Über das Führen von Hauptsammlern, Ortskanälen und Grundstücksanschlüssen durch andere gemeindeeigene Grundstücke sind vertragliche Vereinbarungen zu treffen, in denen auch ein Entgelt festgesetzt werden kann. Die Verbandsgemeinden und der Zweckverband gestatten sich gegenseitig die unentgeltliche Benutzung aller einschlägigen Akten, Pläne und Daten.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden unterrichten den Zweckverband über alle Grundstücksteilungen.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, insbesondere über den Anschluss- und Benutzungszwang, sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen Satzungen zu erlassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Organe des Zweckverbandes

- Die Organe des Zweckverbandes sind:
1. die Verbandsversammlung
 2. der Werkausschuss
 3. der Verbandsvorsitzende
 4. der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten.
- (2) Von den Verbandsgemeinden werden in die Verbandsversammlung entsandt:

Oberhaching	4 Verbandsräte	(einschl. 1. Bgm.)
Taufkirchen	5 Verbandsräte	(einschl. 1. Bgm.)
Unterhaching	<u>6 Verbandsräte</u>	<u>(einschl. 1. Bgm.)</u>

15 Verbandsräte
- (3) Die Verbandsgemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und weitere Mitglieder vertreten. Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat der jeweiligen Verbandsgemeinde bestellt.
- (4) Beamte und Angestellte der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über den Zweckverband befaßt sind, können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

- (5) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung muß Tageszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung muß jährlich mindestens einmal einberufen werden. Sie muß ferner einberufen werden:
- a) auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder
 - b) wenn ein Drittel der Verbandsräte oder eine Verbandsgemeinde dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Werkausschuss, der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheiden.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern, den Erlass und die Änderung von Satzungen und Verordnungen sowie den Abschluss und die Veränderung der Vereinbarung mit der Landeshauptstadt München bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (3) Die Zuständigkeit richtet sich, soweit nicht gesetzlich geregelt, nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung.

§ 9

Abstimmung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und wenn die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Wird wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Verbandsversammlung innerhalb von 4 Wochen zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Verbandsversammlung hinzuweisen.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht in § 8 Abs. 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern.
- (2) Den Vorsitz im Werkausschuss führt der Verbandsvorsitzende, im Fall der Verhinderung sein Vertreter im Amt des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Bei Verhinderung eines Mitglieds des Werkausschusses wird dieses vom jeweiligen Vertreter im Amt, gemäß der Geschäftsordnung der Mitgliedsgemeinde, vertreten.
- (4) Der Werkausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.
- (5) Der Werkausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen, mindestens zwei Ausschussmitglieder, davon mindestens ein erster Bürgermeister einer Verbandsgemeinde, anwesend und stimmberechtigt sind. § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse. Er kann hierfür Sachverständige beiziehen.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 2 Ausschussmitglieder anwesend sind. § 7 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Der Sachverständige berät den Ausschuss in seinen Angelegenheiten

§ 12

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung der/des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte regelt der Zweckverband durch eine Entschädigungssatzung.

§ 13

Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende soll der erste Bürgermeister einer Verbandsgemeinde sein. Als Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden schlagen die verbleibenden zwei Mitgliedsgemeinden ihre jeweiligen ersten Bürgermeister zur Wahl vor.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Sofern sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes einer Verbandsgemeinde sind, werden sie auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt, nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreters weiter aus.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Die Zuständigkeit richtet sich, soweit keine gesetzliche Regelung besteht, nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung.

§ 15

Geschäftsstelle und Geschäfts- und Werkleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, in der die laufenden Verwaltungsarbeiten vorbehandelt und ausgeführt werden. Die Geschäftsstelle steht den Verbandsgemeinden als Beratungsstelle zur Verfügung.
- (2) Die Geschäftsstelle wird vom Geschäfts- und Werkleiter im Rahmen der durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Zuständigkeiten geführt.

§ 16

Abwasserkontingent

Das jeweils verfügbare Abwasserkontingent wird wie folgt verteilt:

Oberhaching	26,923 vH.
Taufkirchen	32,308 vH.
Unterhaching	40,769 vH.

Im übrigen gelten die in der jeweils gültigen Zweckvereinbarung mit der Landeshauptstadt München festgelegten Bedingungen und Auflagen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Beiträge und Gebühren, Zuschüsse, Darlehensaufnahmen, sonstige Einnahmen und, -soweit diese Mittel nicht ausreichen - durch Verbandsumlagen (Leistungen der Verbandsgemeinden) gedeckt.
- (2) Die Umlage wird gemäß dem Abwasserkontingent (§ 16) berechnet:

§ 18

Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Erhebung, Mahnung und Beitreibung der Einleitungsgebühren erfolgen durch die Mitgliedsgemeinden - gegen Erstattung ihrer Verwaltungskosten - außer in dem östlich der Bundesautobahn A 8 liegenden Gebiet der Gemeinde Taufkirchen, für das der Zweckverband München-Südost zuständig ist.
- (2) Die Höhe der Verwaltungskosten wird vom Werkausschuss festgesetzt.

§ 19

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts- und Vermögenswirtschaft und das Kassen- und Rechnungswesen sind die entsprechenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung anzuwenden.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

IV. Auflösung und Auseinandersetzung

§ 20

Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung, sowie der Genehmigung des Landratsamtes München.
- (2) Im übrigen gelten für die Auflösung des Zweckverbandes und die Abwicklung der Verbandsgeschäfte die gesetzlichen Vorschriften (Art. 48 und 49 KommZG).

- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts übergehen, so haben die Verbandsgemeinden die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

§ 21

Auseinandersetzung

- (1) Scheidet eine Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband aus - ohne dass der Zweckverband aufgelöst wird - so findet mit ihr eine Auseinandersetzung statt.
- (2) Die Auseinandersetzung muss
- a) alle Aufwendungen des Zweckverbands für das ausscheidende Verbandsmitglied sowie
 - b) der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Verband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen und deren Entschädigung für die ihnen aus dem Ausscheiden des Mitglieds entstehenden Vor- und Nachteile regeln und
 - c) den Anteil des ausscheidenden Verbandsmitglieds an einer Vermögensbildung des Zweckverbandes berücksichtigen.

V. Schlußvorschriften

§ 22

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsgemeinden oder zwischen Verbandsgemeinden untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis wird das Landratsamt München vor einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Schlichtung angerufen.

§ 23

Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises München amtlich bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung soll durch ortsüblichen Anschlag in den Verbandsgemeinden hingewiesen werden.
- (2) Die übrigen öffentlichen Bekanntmachungen werden durch Anschlag an den Gemeindetafeln der Verbandsgemeinden bekanntgemacht. Bei Bekanntmachungen größeren Umfangs (Pläne und dergl.) kann die Veröffentlichung des vollen Wortlauts an den Gemeindetafeln ersetzt werden durch eine Bekanntmachung, wo und wann der Wortlaut der Bekanntmachung zur Einsicht aufliegt.